

Alternativvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „PV-Freiflächenanlage am Gutshaus Levenstorf“

erarbeitet von Ulf Schmidt, Besitzer und Bewohner des Gutshauses Levenstorf

1. Fassung vom 01.03.2022

Der auf Bestreben des Bauherren und späteren Betreibers der Frankfurt Energy Holding GmbH vom Planungsbüro Pulkenat erarbeitete Vorentwurf für den Bebauungsplan und insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt meiner Ansicht nach zu wenig die Interessen der direkten Anlieger und der Gemeinde und fügt sich nicht gut in das Landschaftsbild ein. Er ist auf maximale Gewinnerzielung bei minimalem Aufwand optimiert.

Das Bestreben der Gemeindevertretung sollte sein die Interessen der Gemeinde und der Anlieger bestmöglich zu vertreten. Im folgenden möchte ich, als direkt betroffener Anlieger, hierzu die aus meiner Sicht vorhandenen Schwachstellen des vorliegenden Vorentwurfes aufzeigen und Lösungsansätze vorschlagen, so dass für Betreiber und Gemeinde eine WinWin Situation bei geringstmöglicher Beeinträchtigung der direkten Anwohner und Grundstücksbesitzer geschaffen werden kann.

Bedenken und Lösungsansätze zu dem Vorentwurf:

Unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung

Ungewöhnlich bei dem Entwurf ist die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung. Die Module werden in einem minimalen Abstand von ca.14m an die hintere Hauswand des denkmalgeschützten Gutshauses und des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes welches auch ein Wohnhaus ist aufgestellt. Die im Landkreis bisher gebauten Freiflächenanlagen weisen praktisch immer, deutlich größere Abstände von häufig 100m und mehr zu Wohnbebauungen auf.

Blendwirkung

Es wird einfach pauschal behauptet das keine Beeinträchtigung zu erwarten ist, ohne das hierzu konkrete Berechnungen vorgelegt wurden.

Die Hanglage der Anlage zu Wald und Wiesen und die direkte Nähe zur Wohnbebauung wird hierbei vollkommen außer Acht gelassen. Da die Sonne nicht nur von Süden auf die Solarpaneele scheint, sondern im Osten aufgeht und Einfallswinkel gleich Ausfallswinkel sind lässt sich ohne eine Berechnung eine Blendwirkung auf die direkt im Westen mittig der Anlage über eine Breite von ca.48m liegende Wohnbebauung nicht ausschließen, zumal ca.40% der Gebäudeöffnungen wie Fenster auf dieser Gebäudeseite sind.

Blockwirkung

Die im Bebauungsplan genannte bebaute Fläche von max.13.467m² bei einer Grundflächenzahl von 0,5 entspricht optisch mit fast 27.000m² fast der gesamten Grundstückfläche, da die Module auf Augenhöhe aus allen Blickrichtungen bis auf Ost und West als einheitliche Fläche wahrgenommen werden.

Landschaftsbild

Durch die vorgenannte Blockwirkung und daraus resultierende technische Überprägung wird das Landschaftsbild auf fast 3 Hektar Fläche stark beeinträchtigt. Seit mehreren Jahren ist das Plangelände eine Grünfläche, es kann also bei der Bewertung der optischen Beeinträchtigung nicht mehr von dem Zustand des Geländes zu Zeiten der früheren Bebauung ausgegangen werden, die auch nicht die gesamte Fläche bedeckt hat, sondern muss vom heutigen Stand beurteilt werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Anlage von Ausgleichsmaßnahmen direkt auf der Fläche abgemildert werden.

Hierzu heißt es in der Planungshilfe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

...

Die folgenden Maßnahmen ermöglichen bei gezieltem und planvollem Einsatz eine Integration in die vorhandene Landschaft:

- breite Reihenabstände
- Anlegen von Grünzonen und verschiedenen Elementen wie Wege, Gehölzgürtel, Wasserflächen,
- Gräben, Teiche, Obstbaumpflanzungen
- naturbelassene Brachstreifen auf Abstandflächen zu verschattenden Objekten
- Eingrünung mit mindestens 3 Meter breitem Grünstreifen
- Anlage und Einfriedung sollten natürlichem Geländeverlauf entsprechen
- Gruppenweise Anordnung der Module

Sie kompensieren zum einen den Eingriff in die Natur beim Bau der Anlage, sowie die starke Umgestaltung des Landschaftsbildes.

Wenn sich naturnahe Landschaftselemente mit den technisch wirkenden Elementen einer PV-Anlage verbinden, kann aus diesem Spannungsfeld eine neue Landschafts- und Ortsbildqualität entstehen.

...

Gestaltungsoptionen

- Gestalten einer neuen Erlebnisqualität des PV-Geländes durch Schaffung neuer erholungsrelevanter Infrastrukturelemente, Integration von erlebnispädagogischen Konzepten
- (z. B. Vorzeigeprojekte für kommunale Nacharmer, Solarlehrpfad für Kinder und Jugendliche,
- Aufstelltafeln, Aussichtspunkt mit Blick über den Park)
- Schaffung von Land-Art-Elementen, Aufstellen von Kunstprojekten
- bewusstes Freihalten von Sichtbeziehungen
- bewusste Platzierung von Aussichtsplattformen über dem Park
- Geländemodellierungen
- Betonung des technischen Charakters einer solchen Anlage durch Nachbarschaft zu architektonisch interessanten Bauwerken oder in Gebieten mit industriell-gewerblicher Prägung

...

Zerschneidung der Landschaft

Die zwei Meter hoch umzäunte 3 Hektar große Fläche zerschneidet die Landschaft und bildet optisch und physisch eine Grenze.

Hierzu heißt es in der Planungshilfe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

...

10. Vermeidung von Zerschneidung (Barrierewirkung der Anlage)

Typische Spazier-, Rad- und Wanderwege der BürgerInnen freihalten, Erholungsbereiche, Hauptaufenthaltssorte
von BürgerInnen meiden, Sichtbeziehungen, Aussichtspunkte freihalten

...

Ausgleichsmaßnahmen

Die bei dem vorliegenden Planentwurf notwendigen 39.904m² notwendigen Flächenäquivalente als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landwirtschaft, sind im Landkreis Rostock vorgesehen.

Dies kann aus Gemeindesicht nicht akzeptabel sein. Es sind im Gemeindegebiet genügend Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden und bevorzugt sind Ausgleichsmaßnahmen direkt auf oder an der zu beplanenden Fläche in Erwägung zu ziehen.

Gemeindebeteiligung

Zu hinterfragen ist der finanzielle Nutzen den die Gemeinde aus der PVF Anlage zieht. Die genannten 70% der Gewerbesteuererinnahmen sind nicht unbedingt gesichert. Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen.

Hier wäre es sinnvoll, sich mit anderen Gemeinden auszutauschen, auf deren Gemeindegebiet die Frankfurt Energy Holding GmbH schon PVF Anlagen gebaut hat und betreibt.

Auf jeden Fall sollte die Gemeinde vertraglich vereinbaren, dass sie vom Betreiber nach §95 EEG 0,2 ct pro kWh gezahlt bekommt. Dies würde einer jährlichen Zahlung i.H.v. ca. 4.000,- Euro entsprechen.

Eine weitere Möglichkeit zur erhöhten Wertschöpfung durch die Gemeinde wären: individuelle finanzielle Beteiligungsmodelle, wie Energiegenossenschaften, Bürgersparbriefe, ein kommunaler Solarpark als GmbH, Stromlieferverträge, die Wahl eines regionalen Planers oder sogar Investors und das Mitwirken der BürgerInnen können dem Solarprojekt eine regionale Identität verleihen und die Möglichkeit eröffnen, sich mit dem Projekt zu identifizieren.

Naturdenkmale

Die getroffene Aussage, dass sich auf den angrenzenden Flächen keine Naturdenkmale befinden, ist unkorrekt. Das nächste Naturdenkmal ist die vor dem Gutshaus stehende Sommerlinde.

Auswirkung der Planung

Hier heißt es im Vorentwurf, dass Geräuschemissionen und nachteilige Auswirkungen durch Transformatoren und Wechselrichter nicht zu erwarten sind. Besser wäre es wenn garantiert wird, dass es diese nicht gibt und das festgelegt wird an welchen Stellen die Transformatoren und Wechselrichter errichtet werden.

Die getroffenen Aussagen zur Blendwirkung habe ich bereits weiter oben angezweifelt. Als Schlussbemerkung heißt es eine größere Beeinträchtigung anderer Schutzgüter ist nicht gegeben, dies halte ich für etwas zu oberflächlich betrachtet.

Alternativer Entwurf



Abbildung 1: Alternativer Entwurf



Abbildung 2: Messtischblatt Levenstorf 1888

Ausgehend von diesen Bedenken, habe ich einen alternativen Entwurf ausgearbeitet der einen Ausgleich der verschiedenen Interessen bewirken könnte. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die in meinem alternativen Entwurf geplante Obstbaumallee auf Achse des alten über 150 Jahre alten Feldweges in West /Ost Richtung der früher auf den Wirtschaftshof führte und heute auch noch von den Anliegern genutzt wird.

Die Obstbaumallee dient mehreren Zwecken:

- Erhaltung einer historischen Sichtachse durch die Landschaft und dadurch die Minderung der Zerschneidenden Wirkung der Anlage
- Anlehnung an die ehemals landwirtschaftliche Nutzung der Hoffläche durch die Obstbaumpflanzung
- durch heimische blühende Stäucher und Bäume Ausgleichsfläche für Flora und Fauna insbesondere als wertvolles Biotop für Insekten
- wie bisher Zugang zu dem dahinter liegenden Feldweg für die Pächter der dahinter liegenden Wiesen
- die optionale Möglichkeit diesen Weg touristisch als Rad- und Wanderweg zu nutzen sofern dies mit dem Schutz der hinter der Planfläche liegenden Wiesen und dem Naturschutzgebiet Barschmoor vereinbar ist. Man könnte den Weg dann als Natur und Technik Lehrpfad gestalten und z.B. die wechselvolle Nutzung der Fläche durch den Menschen erst als Waldglashütte, dann als Pachtgutshof, LPG und schließlich als Fläche zur Energiegewinnung darzustellen und im anschließenden Bereich Infotafeln zur Natur.

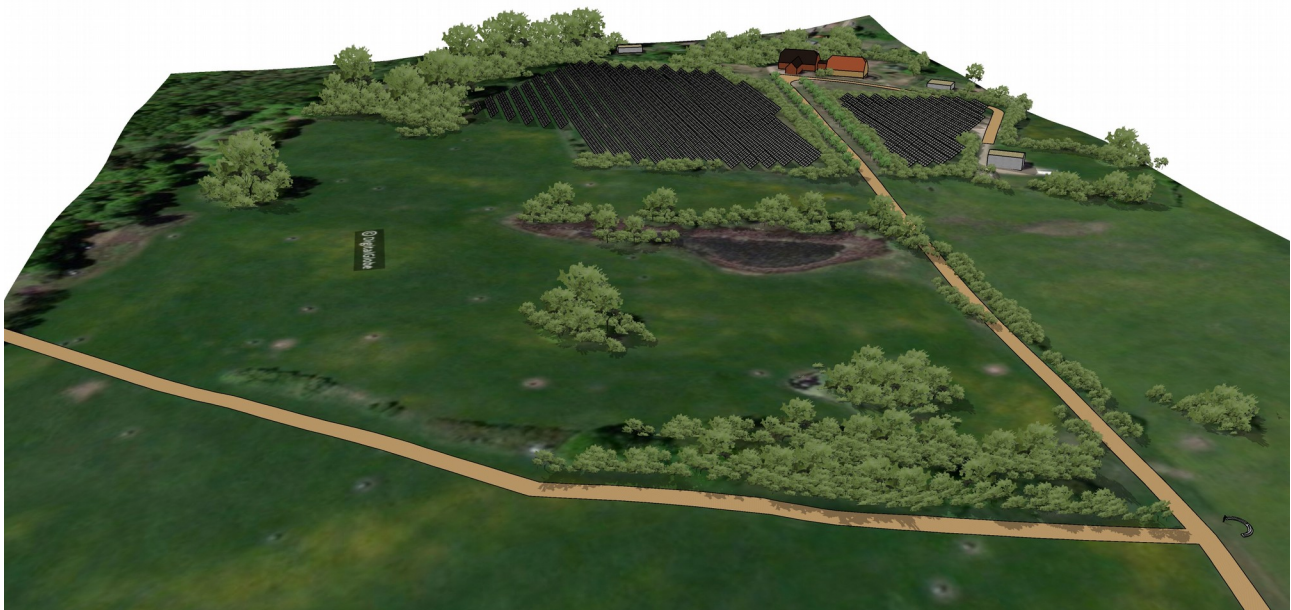


Abbildung 3: Luftansicht von Osten

Durch die vor allen Außenseiten der Umzäunung angepflanzten Hecken fñgt sich die Anlage besser in die Landschaft ein und Ausgleichsflächen werden gleich auf der bebauten Fläche geschaffen, was allen anderen Ausgleichsmaßnahmen an anderen Orten vorzuziehen ist.



Abbildung 4: Draufsicht von Norden

Durch den Mindestabstand der Solarmodule im Umkreis von 50m um die Wohnbebauung entsteht eine offene sonnige Wiesenfläche die durch die umgebende Gebüschbepflanzung ein wertvolles Biotop bietet.

dadurch:

- Erhaltung eines “Hofcharakters“ auf der ehemaligen Hofseite der beiden Baudenkmale Gutshaus und Wirtschaftsgebäude
- Verhinderung der Wirkung einer massigen hohen Wand durch Sichtschutzbepflanzung und Modulreihen direkt hinter den zur Planfläche tiefer gelegenen Wohngebäuden wie beim ursprünglichen Entwurf.



Abbildung 5: Ansicht denkmalgeschütztes Gutshaus und Wirtschaftsgebäude von der Allee aus

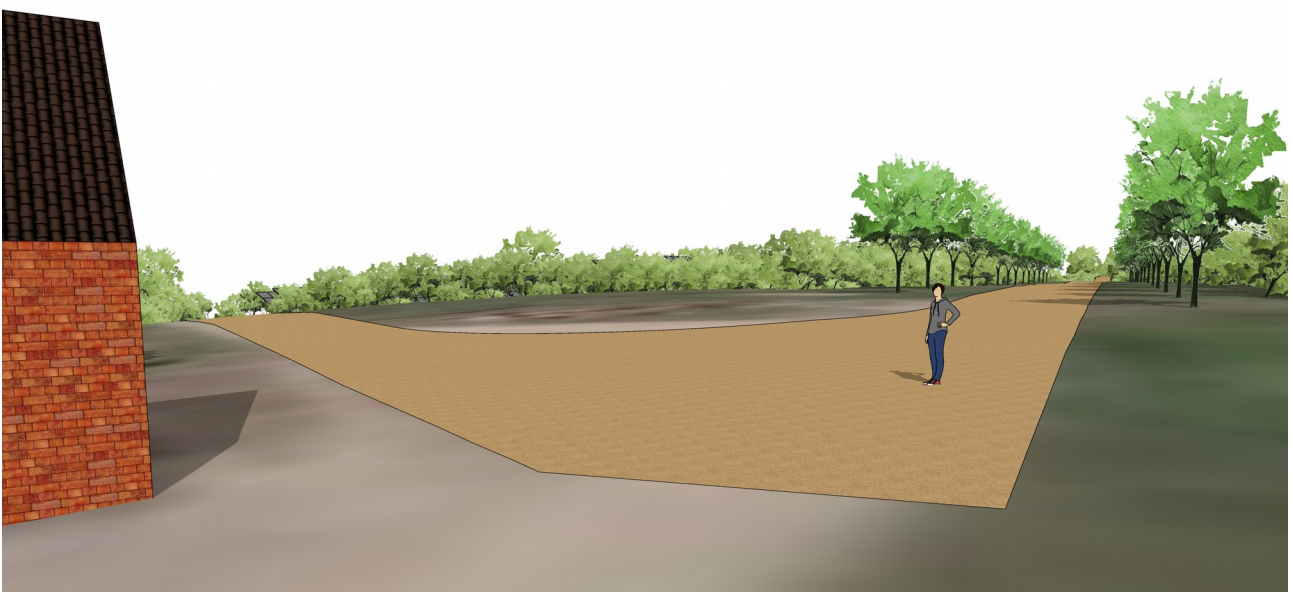


Abbildung 6: Sichtachse entlang der Allee über die Wiese vor den Wohngebäuden



Abbildung 7: Ansicht der Anlage vom Waldrand aus südöstlicher Richtung

Anhang:

Die Gemeinde und somit der Gemeinderat haben viele Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erstellung des Bebauungsplanes

Dazu hier ein Auszug aus :

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen
https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/REM/Arbeitshilfe_PVA/PVA_Arbeitshilfe.pdf

...

3 Kommunale Steuerungsinstrumente

Anders als bei der Planung von Windenergieanlagen, **handelt es sich bei PV-FFA nicht um bauplanungsrechtlich privilegiert zulässige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB**. Die Genehmigung einer Anlage setzt grundsätzlich einen verbindlichen Bauleitplan (wie B-Plan oder VB-Plan) mit entsprechenden Festlegungen nach BauNVO zu Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung sowie der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraus. Der Kommune stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die Errichtung von Solarparks raum- und sozialverträglich zu steuern.

3.1 Bauleitplanung

Mit der Bauleitplanung haben die Kommunen wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Flächenausweisung und der Gestaltung der Anlagen. Sie haben aber auch die Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und negative Umweltauswirkungen weitgehend zu vermeiden und Akzeptanzprobleme zu lösen. Hierfür ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 Absatz 2 BauGB und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Insbesondere bei SPA und FFH-Gebieten ist zusätzlich eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3.1.1 Flächennutzungsplan

Als vorbereitender Bauleitplan stellt der Flächennutzungsplan die beabsichtigten Bodennutzungen in der Gemeinde dar (§ 5 BauGB). Auf Grundlage des § 5 Absatz 2 Nummer 2b BauGB kann die Gemeinde im FNP Flächen zur Erzeugung von erneuerbaren Energie darstellen (z. B. "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage"). Die Gemeinden können demnach entscheiden, auf welchen Flächen Photovoltaik und Solarthermie angesiedelt werden können. In der Regel erfolgt dies mit der Darstellung als Sonderbaufläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 BauNVO an. Auf diese Weise kann eine Gemeinde Flächen für die solare Nutzung sichern und die Voraussetzungen für eine langfristig orientierte Investitions- und Standortplanung schaffen.³

*Für Landwirte bedeutet die Änderung im Flächennutzungsplan nach aktueller Rechtsprechung, dass auch im Falle von Agri-PV für diese Flächen keine Agrarflächenprämien aus den Europäischen Fonds für die Landwirtschaft gezahlt werden.

3.1.2 Bebauungsplan

Die Genehmigung einer PV-FFA setzt einen verbindlichen B-Plan voraus. **Für die Genehmigung und Realisierung der Anlagen ist damit die Beschlussfassung und Entscheidung der Gemeinde maßgeblich.**

...

3 (Baugesetzbuch (BAUGB), Fassung vom 08.08.2020)

...

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt i. d. R. über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§12 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Darstellung bzw. Festsetzung z. B. als Sondergebiet "Solarenergie" oder Sondergebiet "Erneuerbare Energien" gewählt werden (§ 11 Absatz 2 BauNVO). Weitere Festsetzungen im Bebauungsplan umfassen neben den Baugrenzen die erforderlichen Flächen für technische Nebenanlagen, die verkehrliche Erschließung und Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen. Der Ausgleich kann vertraglich vereinbart werden oder auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Flächen erfolgen (§ 1 a Absatz 3 Satz 4 BauGB)⁴.

Festsetzungsmöglichkeiten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

- Freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
- Planungen/Maßnahmen zum Schutz, Pflege, Entwicklung der Landschaft (Pflanzgebote)
- Verbot von Pestiziden
- Befestigungstechnik zur minimalen Belastung des Bodens
- Festsetzung eines Reflexionsgrades
- Einzäunung (Eingrünung Hecken/Sträucher)
- Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß (maximal 2 % der Gesamtfläche der PV-Anlage)
- Zaunanlagen, die für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sind
- Pflanzung von Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe als eine mindestens dreireihige Sichtschutzhecke, sofern die natürliche Vegetation (z. B. angrenzender Wald/Hecke) keinen Sichtschutz (Nahwirkung) darstellt
- Mindestabstand zwischen PV-Modulen und Bodenoberfläche (z. B. 80 cm für Schafhaltung)
- Bepflanzung mit Gehölzen, z. B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme
- Wahl von standortangepassten, heimischen Gehölzen
- Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage durch gebietsheimisches Saatgut als extensives Grünland und Pflege der Grünfläche durch Mahd oder Beweidung
- Im Hinblick auf § 15 Absatz 3 BNatSchG wird zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft insbesondere im Falle der Bepflanzung mit Gehölzen als Vermeidungs- oder
- Kompensationsmaßnahme empfohlen, diese Bepflanzungen, wenn möglich in Form von
- Kurzumtriebsplantagen zu planen und anzulegen.
- In einer Verpflichtungserklärung für Rückbau der Anlage und Beseitigung der Versiegelung durch den Betreiber der Anlage ist dies als Baulast im Grundbuch und durch eine Bankbürgschaft vertraglich abzusichern.⁵

Im Rahmen des Durchführungsvertrages (§ 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan), der Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, können einige der Bedingungen für Investoren nur teilweise bindend und wirksam werden. Die meist beidseitigen Interessenlagen der Gemeinde und dem Vorhabenträger sind daher in einem städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB), abzusichern.

⁴ (Obere Landesplanungsbehörde Rheinland-Pflanz, 2018)

⁵ (Regionale Planungsstelle Oderland-Spree, 2020)

...

3.1.3 Städtebaulicher Vertrag

Städtebauliche Verträge werden im Regelfall parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans abgeschlossen. Vom Durchführungsvertrag, den § 12 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorsieht, unterscheidet sich der städtebauliche Vertrag dadurch, dass der Vorhabenträger nicht zwingend eine Baupflicht übernehmen muss (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Ziel des städtebaulichen Vertrags ist die Sicherung des planungsrechtlichen Abstimmungsbedarfes, der mit den Festsetzungen im Bebauungsplan allein nicht geklärt werden kann.⁶

Mögliche Inhalte eines Städtebaulichen Vertrages

Finanzielle Regelungen Baurechtliche Regelungen Kostenübernahme:

- Planungsdienstleistungen
- rechtliche Beratung der Gemeinde
- Planungs- und Vermessungskosten
- Fachgutachten
- Übernahme etwaiger Folgekosten

Finanzielle Beteiligung:

- Beteiligungsmodelle
- Gesellschaftssitz*
- Stromverträge

Vorhabenbedingt:

- Beseitigung von Altlasten, Immissionsschutzvorrichtungen oder -anlagen
- Erstellung/Durchführung von Grünordnungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ausarbeitung Grün- und Landschaftspläne bzw. landschaftsplanerischer Konzeption zur Eingliederung und Gestaltung der Anlage
- Anwuchs- und Entwicklungspflege
- Nutzungsrechte für Grundstücke
- Beseitigung bau- oder betriebsbedingter Schäden an Grundstücken und Gemeindestraßen

Rechtliche Regelungen:

- Rücktrittsrechte, Rechtsnachfolge
- Haftungsfristen
- Ausschluss von Haftungsansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen
- Rückbauverpflichtung
- Unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zur Sicherung der genannten Ansprüche

*§ 29 Absatz 1 Nummer 2b Gewerbesteuergesetz "Zerlegungsmaßstab": Befindet sich der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortkommune, erhält diese 70 % der Gewerbesteuer-einnahmen. Gründet der Betreiber eigens eine Gesellschaft zum Betrieb der Anlagen mit Standort in der Kommune oder verlegt seinen Gesellschaftssitz dorthin, so erhält die Gemeinde 100 % der Gewerbesteuereinnahmen für die Anlagen im Gemeindegebiet. Der Bundestag fordert zudem, dass das EEG 2021 in Bezug auf eine einheitliche kommunale Beteiligung für Standort- und möglichst auch Nachbarkommunen nachgebessert wird und diese stärker an der Wertschöpfung beteiligt werden.

...

...

7.3 Finanzielle Beteiligungsmodelle

§ 95 EEG Verordnungsmächtigung zur einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung (Kommunalabgabe)

Der §95 EEG ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass von Verordnungen, die es Anlagenbetreibern ermöglicht Nachbar- und Standortgemeinden ihrer Anlagen mit einer einseitigen Zuwendung finanziell zu beteiligen. § 36k des EEG regelt dies bereits für neu errichtete Windenergieanlagen. Dies gilt allerdings nur für geförderte Anlagen, die im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten haben. Im Rahmen der EEG-Jahresendabrechnung können die Anlagenbereiter diesen Betrag, von insgesamt 0,2 ct pro kWh vom Netzbetreiber wiederverlangen. Diese Abgabe erhöht damit die EEG-Umlage und gilt nicht für Anlagen ohne Förderung, wie es bei großflächigen PV-Anlagen zunehmend häufiger der Fall ist.

Gewerbesteuereinnahmen

Seit 2013 gilt das Gewerbesteuersplitting für Solarparks. Damit gilt der Zerlegungsmaßstab nach §29 GewStG. Befindet sich der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortkommune, erhält diese 70 % der Gewerbesteuereinnahmen. Gründet der Betreiber eigens eine Gesellschaft zum Betrieb der Anlagen mit Standort in der Kommune oder verlegt seinen Gesellschaftssitz dorthin, so erhält die Gemeinde 100 % der Gewerbesteuereinnahmen für die Anlagen im Gemeindegebiet.

Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen.

...

weitere Beteiligungsmöglichkeiten sind:

Kommunaler Solarpark als GmbH

Mischformen aus GmbH & Co. KG mit anderen Beteiligungen

Genossenschaftsmodelle

Stille Beteiligung

Sparbriefe

Fazit:

Ich bitte die Mitglieder von Bauausschuss und Gemeinderat meine Bedenken und Lösungsvorschläge gut zu bedenken und den vorgelegten Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung nicht zu genehmigen, sondern miteinander eine für alle Beteiligten möglichst gute Lösung zu finden.

Die Entscheidung die heute getroffen wird, gilt für die nächsten Jahrzehnte. Und es ist unwahrscheinlich, dass in 20 oder 30 Jahren wenn die technischen Anlagen verschlissen sind, die Anlage zurückgebaut wird. Eher ist es, wie heutzutage auch schon bei Windrädern, zu erwarten das die Anlage auf den dann technisch aktuellsten Stand gebracht wird, da wir auch in 40 oder 50 Jahren noch Strom brauchen werden. Es ist also eine Entscheidung für die Gemeinde und das Landschaftsbild in Levenstorf die auch die nächsten Generationen betrifft.

Sehr würde ich mich freuen, wenn wir einen gemeinsamen Termin finden, um uns direkt vor Ort in Levenstorf zu treffen, damit sich jeder Beteiligte ein eigenes Bild vom Planungsgebiet machen kann.

Ulf Schmidt
Levenstorf 15
17192 Peenehagen
0172 / 1 62 43 30
u.schmidt@bettstatt.eu

weiterführende Links:

Planungshilfe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/REM/Arbeitshilfe_PVA/PVA_Arbeitshilfe.pdf

Selbstverpflichtung von Solarparkbetreibern: "Gute Planung von Solarparks"

<https://www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv>